

Studienordnung für das Masterstudium Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für das Masterstudium Religionswissenschaft folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die vorliegende Ordnung regelt das Masterstudium Religionswissenschaft als Haupt- oder Nebenfachstudiengang in Kombination mit einem anderen Hauptfach, einem Nebenfach oder zwei Nebenfächern der Theologischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Universität Zürich.

² Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich Religionswissenschaft im Masterstudiengang studieren.¹

³ Die übergeordneten Bestimmungen sind der Rahmenverordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Fakultät) für das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge² (im Folgenden: RVO) sowie der Rahmenverordnung für den fakultätsübergreifenden Bachelor- und den fakultätsübergreifenden Masterstudiengang mit zwei Hauptfächern der Theologischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich³ zu entnehmen.

⁴ Die Wegleitung für das Bachelor- und Masterstudium Religionswissenschaft (im Folgenden: Wegleitung) erläutert Einzelheiten des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung und der in Abs. 3 genannten Rahmenverordnungen. Die Wegleitung wird von der Fakultät genehmigt.

II. Studium

Studienprogramme

§ 2. Das Masterstudium Religionswissenschaft kann als Hauptfachstudiengang in einem Studienprogramm zu 90 ECTS Credits (A), zu 75 ECTS Credits (B) oder zu 45 Credits (C) oder als Nebenfachstudiengang in einem Studienprogramm zu 30 ECTS Credits (D) absolviert werden.

² Im Studienprogramm zu 45 ECTS Credits muss die Masterarbeit in einem anderen Hauptfach verfasst werden.

¹ Studierende, die im Masterstudium Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät das Studienprogramm zu 75 oder 45 ECTS Credits und an der Philosophischen Fakultät ein zweites Hauptfach im Umfang von 45 oder 75 ECTS Credits belegen (fakultätsübergreifender Studiengang mit zwei Hauptfächern), richten sich bezüglich des zweiten Hauptfachs nach den in der Philosophischen Fakultät für Studienkombinationen mit zwei Hauptfächern geltenden Regeln.

² 415.405.1

³ 415.511

³ Der Aufbau der Studienprogramme ist in den Anhängen A-D festgelegt. Diese definieren die Regelcurricula der verschiedenen Studienprogramme, die dazu gehörigen Module und deren Umfang an ECTS Credits.

Schwerpunkte

§ 3. Die Hauptfachstudiengänge können ohne Schwerpunktsetzung (Variante I: Allgemeine Religionswissenschaft) oder mit einer Schwerpunktsetzung absolviert werden.

² In letzterem Fall sind folgende Schwerpunkte möglich:

- Variante II: Historische Religionswissenschaft
- Variante III: Sozialwissenschaftlich ausgerichtete Religionswissenschaft.

³ Im Nebenfachstudiengang ist keine Schwerpunktsetzung möglich.

Module

§ 4. Das Studium ist in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gegliedert. Module sind inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten, die aus einer oder mehreren Studienleistungen bestehen, innerhalb von ein bis zwei Semestern studiert und mittels eines Leistungsnachweises validiert werden. Für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls und die Anrechnung der damit verbundenen Kreditpunkte muss ein mindestens als genügend bewerteter Leistungsnachweis erbracht werden.

² *Pflichtmodule* sind vom Studienplan vorgeschriebene Module, die im Rahmen des Studiengangs obligatorisch absolviert werden müssen. *Wahlpflichtmodule* können, um eine vorgeschriebene Anzahl Kreditpunkte zu erwerben, von den Studierenden aus dafür bestimmten Wahlpflichtbereichen ausgewählt werden. *Wahlmodule* sind Module, die aus dem studienbezogenen Angebot der Theologischen Fakultät oder anderer Fakultäten frei wählbar sind.

³ Module in den Wahlpflichtbereichen und im Wahlbereich des Masterstudiengangs Religionswissenschaft können Lehrveranstaltungen enthalten, die in Studienprogrammen der Theologischen Fakultät oder anderer Fakultäten als Bestandteile anderer Module und/oder Studiengänge angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät, die im Rahmen von Studienprogrammen angeboten werden, die der Religionswissenschaft nahestehen.

⁴ Die zu den einzelnen Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

⁵ Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission Religionswissenschaft (im Folgenden: Studienkommission) zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Studienleistungen, die im Rahmen eines Lernvertrags erbracht werden (s. u. § 9).

III. Leistungsnachweise

Erwerb von ECTS Credits

§ 5. ECTS Credits werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen
- b) nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen.

² Die Leistungsnachweise von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, die ausserhalb der Fakultät absolviert werden, erfolgen nach Massgabe der betreffenden Studienordnung. Die Leistungsnachweise der Module bzw. Lehrveranstaltungen an anderen Schweizer Universitäten erfolgen entweder als Mobilitätsprüfungen an der betreffenden Universität oder im Rahmen eines regulären, modulbezogenen Leistungsnachweises an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

Benotete und unbenotete Leistungsnachweise

§ 6. Leistungsnachweise für Module im Pflichtbereich werden in der Regel benotet. Leistungsnachweise für Module im Wahlpflichtbereich können nach Massgabe des Regelcurriculums (Anhang A-D) benotet oder nicht benotet werden. Leistungsnachweise des Wahlbereichs werden nicht benotet.

² Module, die aus mehreren Studienleistungen bestehen, werden in der Regel als ganze überprüft.

³ Für Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs, die nicht im Rahmen von Modulprüfungen überprüft werden, können benotete Leistungsnachweise für einzelne Studienleistungen vergeben werden.

⁴ Für auswärtige Mobilitätsstudierende können in allen Lehrveranstaltungen, auch solchen des Wahlbereichs, Noten für einzelne Studienleistungen vergeben werden.

Durchführung der Leistungsnachweise

§ 7. Zeitpunkt, Form und Umfang der Leistungsnachweise werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

² Die Durchführung der Leistungsnachweise liegt in der Verantwortung der bzw. des für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise

§ 8. Schriftliche benotete Leistungsnachweise erfolgen durch:

- a) eine ein- bis zweistündige Klausur oder
- b) eine schriftliche Arbeit (in Form einer Proseminar- oder Seminararbeit, einer freien schriftlichen Arbeit o. ä.),
- c) schriftliche Berichte über Studienreisen und Praktika,
- d) die Masterarbeit.

Die Wegleitung erläutert Einzelheiten bezüglich des Umfangs schriftlicher Arbeiten und Berichte.

² Mündliche benotete Leistungsnachweise erfolgen durch:

- a) eine mündliche Prüfung von 15-20 Min. mit oder ohne Spezialgebiet (in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines entsprechenden Beisitzers [Mindestanforderung: Masterabschluss]), oder
- b) die Präsentation einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten schriftlichen Arbeit (Seminararbeit, Thesenpapier, freie schriftliche Arbeit o. ä.) mit anschließender Diskussion, oder
- c) ein Referat von 10-15 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung, oder
- d) ein Kolloquium.

³ Nicht benotete Leistungsnachweise erfolgen insbesondere:

- a) in Vorlesungen durch mündliche Prüfungen oder schriftliche Tests;
- b) in interaktiven Veranstaltungen (Grundkursen, Seminaren, Workshops, Übungen o. ä.) in der Regel durch Referate, Protokolle, Essays oder Arbeitsblätter;
- c) durch Lektüreprogramme sowie freie schriftliche Arbeiten insbesondere im Rahmen eines Lernvertrags (s. u. § 9).

Selbststudium und Lernvertrag

§ 9. Einzelne Studienleistungen können im Selbststudium im Rahmen eines Lernvertrags erbracht werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Fachvertreterin bzw. eines habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Fachvertreters der Religionswissenschaft, das Selbststudium zu begleiten.

² Umfang und Inhalt der Studienleistung, die im Selbststudium erbracht werden soll, und die Form des Leistungsnachweises werden zwischen der bzw. dem betroffenen Studierenden und der zuständigen Lehrperson in einem Lernvertrag vereinbart. Die Wiederholung des Leistungsnachweises bei Nichtbestehen regelt die Rahmenverordnung (RVO § 29).

³ Ist der vereinbarte Leistungsnachweis erbracht und bestanden, leitet die zuständige Lehrperson den Lernvertrag zur Anrechnung an das Dekanat (Prodekanat Lehre, Studienadministration) weiter.

⁴ Studienleistungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich können nur mit vorheriger Zustimmung der bzw. des Modulverantwortlichen und der Studienkommission substituiert und im Rahmen eines Lernvertrags erbracht werden.

Studienreisen

§ 10. Im Rahmen des Wahlbereichs kann eine Studienreise absolviert werden. Für die betreffende Studienleistung sind max. 6 ECTS Credits anrechenbar. Der Leistungsnachweis erfolgt durch einen schriftlichen Bericht, in dem Verlauf und fachspezifische Erkenntnisse dargestellt werden. Die Beurteilung des Berichts erfolgt durch die für die Studienreise verantwortliche Lehrperson.

² Bei Studienreisen, die vom Studiengang Religionswissenschaft bzw. daran beteiligten Dozierenden organisiert und geleitet werden, können mit den beteiligten Studierenden Teilprojekte, Referate vor Ort und ähnliche Studienleistungen vereinbart werden. Der als Leistungsnachweis vorgesehene Bericht kann kürzer ausfallen, wenn vor, während oder nach der Reise Leistungsnachweise in anderer Form (z. B. durch Referate) erbracht werden.

Praktikum, Feldforschung

§ 11. Im Rahmen des Wahlbereichs kann ein individuelles Praktikum absolviert oder eine Feldforschung durchgeführt werden. Für die betreffende Studienleistung sind 6-9 ECTS Credits anrechenbar.

² Praktika und Feldforschung werden im Rahmen eines Lernvertrags (§ 9) geregelt. Ort, Verlauf und Zielsetzung werden vorgängig mit einer Professorin oder habilitierten Fachvertreterin bzw. einem Professor oder habilitierten Fachvertreter der Religionswissenschaft abgesprochen. Wo spezifische Expertise aus einer Nachbardisziplin erforderlich ist, kann eine weitere, am Studiengang beteiligte Lehrperson beigezogen werden. Bei der Bestimmung der vorgesehenen Arbeitsleistung ist dem inklusive Vorbereitung vorgesehenen Kontingent von 6-9 ECTS Credits angemessen Rechnung zu tragen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch einen schriftlichen Bericht, in dem Verlauf und fachspezifische Erkenntnisse des Praktikums dargestellt werden.

Masterarbeit

§ 12. Vor Abschluss des Masterstudiums ist eine Masterarbeit zu schreiben (Pflichtmodul). Die Masterarbeit dokumentiert eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung der Religionswissenschaft. Bereits als Leistungsnachweise angerechnete Proseminararbeiten, Seminararbeiten oder die Bachelorarbeit können nicht als Bestandteil in die Masterarbeit aufgenommen werden. Die Studienkommission kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Studentin bzw. der Student wählt sich für die Betreuung der Masterarbeit eine habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Fachvertreterin bzw. einen habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Fachvertreter der Religionswissenschaft und vereinbart mit dieser bzw. diesem das Thema der Masterarbeit.

³ Die Betreuung der Masterarbeit kann auf Antrag an die Studienkommission auch von einer entsprechend qualifizierten, am Studiengang Religionswissenschaft beteiligten Fachperson des Theologischen Seminars oder der Philosophischen Fakultät übernommen werden. In diesem Fall übernimmt eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Religionswissenschaft das Zweitgutachten (RVO § 18 Abs. 3).

⁴ Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Studienkommission ist auch eine andere Sprache zulässig.

⁵ Die Masterarbeit wird individuell erarbeitet. Sie umfasst ca. 60-80 Seiten (ca. 180'000-240'000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

⁶ Eine Koautorschaft beim Verfassen einer Masterarbeit ist möglich, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer dies zulässt. Sie setzt voraus, dass der jeweilige Eigenbeitrag in der Arbeit klar erkenntlich ist, individuell bewertet bzw. benotet werden kann und das Gewicht einer Masterarbeit hat.

⁷ Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet und benotet. Das Erstgutachten übernimmt die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent. Die Studienkommission ernennt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

⁸ Wird eine Masterarbeit als ungenügend zurückgewiesen, kann sie überarbeitet und ein zweites Mal eingereicht werden. Bei nochmaliger Zurückweisung kann einmal eine weitere Arbeit mit einem neuen Thema verfasst werden (RVO § 30).

Erfolgreiches Bestehen des Masterstudiums

§ 13. Das Masterstudium ist erfolgreich bestanden, wenn im betreffenden Studienprogramm die erforderlichen Kreditpunkte der Studienbestandteile gemäss Regelcurriculum (Anhänge A-D) erworben sind.

IV. Zuständigkeiten

Studienkommission

§ 14. Die Studienkommission Religionswissenschaft wird von der Fakultät gewählt. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Prodekanin Lehre/dem Prodekan Lehre (Vorsitz)
- b) einer Professorin oder einem Professor für Religionswissenschaft
- c) einer am Studiengang beteiligten, habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Professorin bzw. einem Professor, die oder der von der Philosophischen Fakultät nominiert wird.

² Die Studienkommission nimmt die ihr in der Rahmenverordnung (RVO § 10) und in der vorliegenden Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsnachweise, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

V. Übergangsbestimmungen

§ 15. Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium Religionswissenschaft als Hauptfachstudiengang im Herbstsemester 2014 oder später an der Universität Zürich beginnen, wiederaufnehmen oder an die Universität Zürich wechseln.

² Mit Studierenden, die ihr Masterstudium Religionswissenschaft als Hauptfachstudiengang an der Universität Zürich vor dem Herbstsemester 2014 begonnen und nach einer älteren Studienordnung studiert haben, werden individuelle Studienverträge abgeschlossen. Bereits erbrachte Studienleistungen werden vollumfänglich angerechnet.

Durch die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich erlassen am 11. April 2014.

Der Dekan:
Prof. Dr. Ralph Kunz

Anhang A: Hauptfachstudiengang zu 90 ECTS Credits

Das Studienprogramm umfasst folgende Teile:

Variante I: Allgemeine Religionswissenschaft

- a) Vertiefungsmodule
 - Masterseminar Religionsgeschichte mit Seminararbeit (Modul RG ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen mit Seminararbeit (Modul RGK ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
 - Masterseminar Systematische Religionswissenschaft mit Seminararbeit (Modul SRW ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
- b) Module der Forschungsstufe
 - mindestens zwei Forschungskolloquien (Module RG fos, RGK fos und/oder SRW fos: je 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterarbeit (Modul SYN ma: 30 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

sowie den Wahlbereich. Dieser umfasst 27 ECTS Credits, von denen max. 9 ECTS Credits im Rahmen des Studium generale und überfachlicher Kompetenzen erworben werden können.

Variante II: Historische Religionswissenschaft

- a) Vertiefungsmodul
 - Masterseminar Religionsgeschichte mit Seminararbeit (Modul RG ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
- b) Fokussierungsmodule
 - Masterseminar Religionsgeschichte mit Seminararbeit (Modul RG ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
 - Geschichtstheorie und historisch-kritische Methoden (Modul HisT: 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterseminar Religionsgeschichte ohne Seminararbeit (Modul HisF: 6 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
- c) Module der Forschungsstufe
 - mindestens zwei Forschungskolloquien (zwei Module RG fos oder ein Modul RG fos und ein Modul SRW fos: je 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterarbeit im Schwerpunkt (Modul SYN ma: 30 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

sowie den Wahlbereich. Dieser umfasst 27 ECTS Credits, von denen max. 9 ECTS Credits im Rahmen des Studium generale und überfachlicher Kompetenzen erworben werden können.

Variante III: Sozialwissenschaftlich ausgerichtete Religionswissenschaft

- a) Vertiefungsmodul
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen mit Seminararbeit (Modul RGK ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
- b) Fokussierungsmodule
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen mit Seminararbeit (Modul RGK ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

- Fortgeschrittene sozialwissenschaftlich-empirische Methoden (Modul SozM: 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen ohne Seminararbeit (Modul SozF: 6 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
- c) Module der Forschungsstufe
- mindestens zwei Forschungskolloquien (zwei Module RGK fos oder ein Modul RGK fos und ein Modul SRW fos: je 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterarbeit im Schwerpunkt (Modul SYN ma: 30 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

sowie den Wahlbereich. Dieser umfasst 27 ECTS Credits, von denen max. 9 ECTS Credits im Rahmen des Studium generale und überfachlicher Kompetenzen erworben werden können.

Anhang B: Hauptfachstudiengang zu 75 ECTS Credits

Das Studienprogramm umfasst folgende Teile:

Variante I: Allgemeine Religionswissenschaft

- a) Vertiefungsmodule
 - Masterseminar Religionsgeschichte mit Seminararbeit (Modul RG ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen mit Seminararbeit (Modul RGK ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
 - Masterseminar Systematische Religionswissenschaft mit Seminararbeit (Modul SRW ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
- b) Module der Forschungsstufe
 - mindestens zwei Forschungskolloquien (Module RG fos, RGK fos und/oder SRW fos: je 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterarbeit (Modul SYN ma: 30 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

sowie den Wahlbereich. Dieser umfasst 9 ECTS Credits, von denen max. 3 ECTS Credits im Rahmen des Studium generale und überfachlicher Kompetenzen erworben werden können.

Variante II: Historische Religionswissenschaft

- a) Vertiefungsmodul
 - Masterseminar Systematische Religionswissenschaft mit Seminararbeit (Modul RG ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
- b) Fokussierungsmodule
 - Masterseminar Religionsgeschichte mit Seminararbeit (Modul RG ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
 - Geschichtstheorie und historisch-kritische Methoden (Modul HisT: 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterseminar Religionsgeschichte ohne Seminararbeit (Modul HisF: 6 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
- c) Module der Forschungsstufe
 - mindestens zwei Forschungskolloquien (zwei Module RG fos oder ein Modul RG fos und ein Modul SRW fos: je 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterarbeit im Schwerpunkt (Modul SYN ma: 30 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

sowie den Wahlbereich. Dieser umfasst 9 ECTS Credits, von denen max. 3 ECTS Credits im Rahmen des Studium generale und überfachlicher Kompetenzen erworben werden können.

Variante III: Sozialwissenschaftlich ausgerichtete Religionswissenschaft

- a) Vertiefungsmodul
 - Masterseminar Systematische Religionswissenschaft mit Seminararbeit (Modul RGK ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)
- b) Fokussierungsmodule
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen mit Seminararbeit (Modul RGK ma: 9 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

- Fortgeschrittene sozialwissenschaftlich-empirische Methoden (Modul SozM: 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen ohne Seminararbeit (Modul SozF: 6 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
- c) Module der Forschungsstufe
- mindestens zwei Forschungskolloquien (zwei Module RGK fos oder ein Modul RGK fos und ein Modul SRW fos: je 3 ECTS Credits; Wahlpflichtmodul, unbenotet)
 - Masterarbeit im Schwerpunkt (Modul SYN ma: 30 ECTS Credits; Pflichtmodul, benotet)

sowie den Wahlbereich. Dieser umfasst 9 ECTS Credits, von denen max. 3 ECTS Credits im Rahmen des Studium generale und überfachlicher Kompetenzen erworben werden können.

Anhang C: Hauptfachstudiengang zu 45 ECTS Credits

Das Studienprogramm entspricht demjenigen des Hauptfachstudiengangs zu 75 ECTS Credits (Anhang B), abzüglich der Masterarbeit, die in einem anderen Hauptfach verfasst werden muss, und der damit verbundenen Forschungskolloquien. Der Wahlbereich umfasst 18 ECTS Credits, von denen max. 6 ECTS Credits im Rahmen des Studium generale und überfachlicher Kompetenzen erworben werden können.

Anhang D: Nebenfachstudiengang zu 30 ECTS Credits

Das Studienprogramm umfasst folgende Teile:

- a) Vertiefungsmodule
- Masterseminar Religionsgeschichte (Modul RG ma: ohne Seminararbeit 6 ECTS Credits, unbenotet; mit Seminararbeit 9 ECTS Credits, benotet; Pflichtmodul)
 - Masterseminar Religiöse Gegenwartskulturen (Modul RGK ma: ohne Seminararbeit 6 ECTS Credits, unbenotet; mit Seminararbeit 9 ECTS Credits, benotet; Pflichtmodul)
 - Masterseminar Systematische Religionswissenschaft (Modul SRW ma: ohne Seminararbeit 6 ECTS Credits, unbenotet; mit Seminararbeit 9 ECTS Credits, benotet; Pflichtmodul)
 - In zwei dieser Seminare ist eine Seminararbeit zu verfassen. Dies gilt dann als benoteter Leistungsausweis für das entsprechende Seminar.

sowie den Wahlbereich im Umfang von 6 ECTS Credits.

Im Nebenfachstudiengang ist keine Schwerpunktsetzung möglich.

Universität Zürich – Theologische Fakultät: Master-Studiengänge Religionswissenschaft

	Module	Lehrveranstaltungen	HF 90			HF 75			HF 45			NF 30		
			P	WP	KPM	P	WP	KPM	P	WP	KPM	P	WP	KPM
Vertiefung	SRW ma	MA-Seminar	x		6	x		6	x		6	x		6
		Seminararbeit	x		3	x		3	x		3		x*	3
					9			9			9			9
Fokus- sierung	<i>Variante I: Allgemeine Religionswissenschaft</i>													
	RG ma	MA-Seminar	x		6	x		6	x		6	x		6
		Seminararbeit	x		3	x		3	x		3		x*	3
	RGK ma	MA-Seminar	x		6	x		6	x		6	x		6
		Seminararbeit	x		3	x		3	x		3		x*	3
	<i>oder</i>			18			18			18			15	
	<i>Variante II: Historische Religionswissenschaft</i>													
	RG ma	MA-Seminar	x		6	x		6	x		6	x		6
		Seminararbeit	x		3	x		3	x		3			
	HisT	Geschichtstheorie, hist.-kritische Methoden		x	3		x	3		x	3			
	HisF	MA-Seminar		x	6		x	6		x	6			
	<i>oder</i>				18			18			18			
	<i>Variante III: Sozialwissenschaftlich ausgerichtete Religionswissenschaft</i>													
	RGK ma	MA-Seminar	x		6	x		6	x		6	x		6
		Seminararbeit	x		3	x		3	x		3			
SozM	Fortgeschrittene qualitativ-empir. Methoden		x	3		x	3		x	3				
SozF	MA-Seminar		x	6		x	6		x	6				
<i>oder</i>				18			18			18				
Wahl- bereich	WB	Seminare, Vorlesungen, Sprach- und Methoden-kurse, Tagungen, Studienreise, Praktikum usw.		min.	18		min.	9		min.	12		6**	
		Überfachliche Kompetenzen		max.	9		max.	3		max.	6			
					27			12			18		6	
Forschungs- stufe	RG fos, RGK fos, SRW fos	Forschungskolloquium/-werkstatt		x	3		x	3						
		Forschungskolloquium/-werkstatt		x	3		x	3						
	SYN ma	MA-Arbeit	x		30	x		30						
				36			36							
	Total			90			75			45			30	

* Im NF 30 sind zwei Seminararbeiten zu verfassen, die wahlweise in RG+RGK, RG+SRW oder RGK+SRW geschrieben werden können.

** Im WB des NF 30 können keine Praktika, individuelle Studienreisen oder Feldforschungen angerechnet werden.